

Datenschutzerklärung gemäß § 4 TDDSG

Mit Absenden Ihrer Daten geben Sie uns Ihr Einverständnis dafür, dass Sharelook Beteiligungen GmbH Ihre nachstehend aufgeführten personenbezogenen Daten zu den hier genannten Zwecken erheben, verarbeiten und nutzen darf. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 1 Verantwortliche Stellen

Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die

Sharelook Beteiligungen GmbH
Postfach 160228
44332 Dortmund
Germany

Tel: +49-231-7280644
Fax: +49-231-7280666

im Folgenden SHARELOOK genannt.

§ 2 Bestandsdaten

SHARELOOK erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten eines Kunden ohne weitergehende Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsausführung sowie zur Abrechnung erforderlich sind. In der Regel werden Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie Zugangskennungen des Kunden gespeichert (Bestandsdaten). Diese Daten werden mittels elektronischer Bestellformulare erhoben.

§ 3 Nutzungsdaten

Daten, wie z.B. Angaben über Beginn, Ende und Umfang der Nutzung bestimmter Teledienste durch einen Nutzer werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme dieser Dienste zu ermöglichen und abzurechnen.

Grundsätzlich werden dabei Datum und Uhrzeit sowie Zeitzone des Beginns und Endes der Nutzung, der Datentransfer, die Nutzer-IP-Adresse und die Art des in Anspruch genommenen Dienstes gespeichert.

§ 4 Abrechnungsdaten

Soweit Daten für Abrechnungszwecke erforderlich sind (Abrechnungsdaten), werden sie längstens bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert, darüber hinaus nur, wenn und solange der Nutzer Einwendungen gegen die Rechnung erhebt oder die Rechnung trotz Zahlungsaufforderung nicht bezahlt. Werden die Daten zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen benötigt, ist die SHARELOOK berechtigt, die Daten länger zu speichern.

§ 5 Weitergabe von Daten zur Abrechnung

SHARELOOK darf Abrechnungsdaten an andere Diensteanbieter und Dritte übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem

Nutzer erforderlich ist. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist SHARELOOK berechtigt, die personenbezogenen Daten zu erheben, verarbeiten und nutzen, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von rechtswidrigen Inanspruchnahmen und zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem Nutzer erforderlich sind.

§ 6 Der Kunde gibt SHARELOOK seine **Einwilligung**, dass die personenbezogenen Daten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder der bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste genutzt werden dürfen. Des Weiteren ist SHARELOOK berechtigt, Name, Firma und Anschrift des Kunden in einem Teilnehmerverzeichnis zu veröffentlichen. Sharelook ist befugt, zusätzlich zur E-Mail-Adresse des Kunden den Namen zu speichern, um damit persönliche Newsletter und Werbung an den Kunden zu senden.

§ 7 Weitergabe von Daten an Behörden

Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen ist die SHARELOOK berechtigt, Auskunft an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafverfolgung zu erteilen.

§ 8 Auskunft über gespeicherte Daten

SHARELOOK erteilt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Die Auskunft kann auf Verlangen des Kunden auch elektronisch erteilt werden. Der Kunde ist zudem berechtigt, die in § 6 dargestellte Nutzung zu widerrufen.

Datenschutzbeauftragter:

Rechtsanwalt Anselm Withöft,
Withöft & Terhaag Rechtsanwaltspartnerschaft
Stresemannstrasse 26,
40210 Düsseldorf,
Tel. (0211) 16 888 600
www.aufrecht.de

Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden.

Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des BDSG sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 BDSG genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 4d Abs. 2 BDSG macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Im Fall des § 4d Abs. 3 gilt Satz 2 entsprechend für die verantwortliche Stelle.

Stand: November 2003